7. Bur Beweispflicht bes Berficherers für die Behauptung, daß der Schaben durch Berfichulden des Berficherten verursacht worden fei.

Versicherungsvertragsgeset § 61.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 13. Dezember 1929 i. S. Feuerversiches rungsgesellschaft Rh. AG. (Bekl.) w. H. (Kl.). VII 183/29.

- I. Landgericht Duffelborf.
- II. Oberlandesgericht bafelbit.

Der Kläger war bei der Beklagten mit seiner beweglichen Habe gegen Brandschaben für die Zeit vom 1. Dezember 1921 bis zum 1. Dezember 1931 bersichert. Die Versicherungssumme betrug 30000 KM. Am 7. September 1925 brach in der Wohnung des Klägers Feuer aus. Das gegen ihn wegen Brandstiftung eingeleitete Strafverfahren endete damit, daß er außer Verfolgung gesetzt wurde. Nach Ablehnung seines Ersahamspruchs durch die Veklagte forderte er Zahlung von 6500 KM. samt 8% Zinsen seit Klagezustellung. Das Landgericht verurteilte die Beklagte nach dem Klagantrag. Ihre Verufung wurde vom Oberlandesgericht zurückgewiesen. Auf ihre Kevision wurde das Verufungsurteil aufgehoben und die Sache in die Vorinstanz zurückverwiesen.

Mus ben Gründen:

Richt für durchschlagend erachtet der Berufungsrichter den Einwand der Beklagten, der Rläger habe den Brand selbst angelegt oder trop Wahrnehmung absichtlich oder mindestens grob fahrlässig nicht gelöscht, die Beklagte sei daher nach § 12 Abs. 2 ihrer Allgemeinen Berficherungsbedingungen und nach § 61 BBG. von ihrer Berpflichtung zur Leistung frei. Er führt in dieser Beziehung aus: Nach der gesamten Sachlage sei zwar nicht zu verkennen, daß ein Verdacht gegen den Kläger bestehe. Das Ergebnis der Beweisaufnahme reiche jedoch nicht zur Feststellung aus, daß er sich einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Brandstiftung schuldig gemacht habe. Die Zeugen F., R. und Sch. hatten zwar übereinstimmend bekundet, daß nach ihrer Meinung das Keuer schon längere Zeit gebrannt haben musse, ebe es von außen bemerkt worden fei. Auch der im Strafverfahren vernommene Sachverständige B. sei dieser Ansicht und der Überzeugung. daß der Kläger beim Berlassen der Wohnung den Brand an dem ausströmenden Rauch und an den Flammen habe wahrnehmen mussen. Selbst wenn aber B. das bei nochmaliger Vernehmung aufrechterhalten würde und wenn seine Ansicht noch von einem weiteren Sachverständigen bestätigt werden sollte, wurde damit doch kein einwandfreier Beweis für die Schuld des Rlägers geführt sein. Denn

bie Ansicht der Zeugen und des Sachverständigen beruhe auf Schlußsfolgerungen, die sie aus ihren nach Entdeckung des Brandes oder in einem noch späteren Zeitpunkt gemachten Wahrnehmungen gezogen hätten. Möchten diese Schlußfolgerungen auch der Lebensersahrung entsprechen, so seien sie doch nicht zwingend, da durch eine ungewöhnliche Verkettung von Umständen der Verlauf der Dinge immerhin ein anderer als gewöhnlich gewesen sein könne. Solange das nicht ausgeräumt sei, was nach Lage der Sache auch durch Gutachten anderer Sachverständigen gar nicht möglich sei, könne der der Veklagten obliegende Nachweis vorsäplicher oder grob sahrlässiger Vrandstitung durch den Kläger nicht als erbracht angesehen werden; die Veklagte könne auch mit den von ihr sonst noch angebotenen Beweissmitteln den Beweis nicht erbringen.

Die Revision ist begründet. Auf anderen Gebieten, namentlich für Ansprüche aus unerlaubten Handlungen, gelten die Grundläte vom sog. Prima-facie-Beweis, wonach der Beweispflichtige der Beweispflicht zunächst genügt, wenn der festgestellte Sachverhalt nach dem regelmäßigen Zusammenhang der Dinge die Folgerung rechtfertigt, der Schaden sei durch Verschulden des anderen Teils verursacht (val. Urteil des VI. Rivissenats vom 9. Kebruar 1911, Gruch. Beitr. Bb. 55 S. 966). Diese Grundsätze sind nun zwar nicht auch dann anwendbar, wenn — wie nach § 61 BBG. — der Bersicherer einen aus einem Versicherungsfall gegen ihn erhobenen Anspruch zu Fall bringen will (a. M. Brud Komm. zum BBG. § 61 Anm. 11 S. 295). Aber der Berufungsrichter geht in seinen Anforderungen an die Beweispflicht der Beklagten zu weit. Er kommt nach Erörterung der gegen den Aläger bestehenden Verdachtsgründe, wie erwähnt, zu dem Ergebnis, daß die für das Berichulden des Rlägers sprechenden Schluffolgerungen zwar der Lebenserfahrung entsprächen, daß sie aber doch nicht zwingend seien. da durch eine ungewöhnliche Berkettung von Umständen der Berlauf der Dinge immerhin ein anderer als gewöhnlich gewesen sein könne. Wenn der Berufungsrichter von der Beklagten auch die Ausräumung des Vorliegens einer solchen ungewöhnlichen Verkettung von Umständen, also irgendwelcher theoretischer Möglichkeiten verlangt, so überspannt er die ihr obliegende Beweispflicht und verstöft gegen die Lehre von der sog. abäquaten Berursachung. Er hätte bestimmte, vorstellbare Möglichkeiten, wie es im vorliegenden Falle anders hätte

sein können, dartun und der Beklagten überlassen müssen, solche bestimmt bezeichnete Möglichkeiten auszuräumen. Die bloße Erwägung des Vorderrichters, daß immerhin Möglichkeiten — die er sich im einzelnen gar nicht vorstellt — denkbar seien, welche die der Lebenssersahrung entsprechenden Schlußsolgerungen ausnahmsweise als unrichtig erscheinen ließen, kann nicht für genügend erachtet werden, der Beklagten einen weiteren Beweis in der angegebenen Nichtung auszubürden.